Bayerisches Landesamt für
Statistik

Bayerisches Landesamt für Statistik, 90725 Fürth

Per Email

An die zuständigen Stellen
für die Durchführung von
Anerkennungsverfahren gemäß BayBQFG

Ihr Zeichen	Unsere Zeichen	Bearbeiter	Tel. 0911 98208-6133	E-Mail: berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de
Ihre Nachricht	45-1063.21231-E2022	Alexander Scharnagl	Fax	München, 13. Februar 2023

Erhebung zur Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz BayBQFG

hier: Datenanforderung für das Berichtsjahr 2022 (Stichtag 31.12.)

Anlagen:
Anlage 1: Begriffe und Erläuterungen
Anlage 2: CSV-Datensatzbeschreibung
Anlage 3: Erfassungshilfe Satzart 4 – Reglementierte Berufe
Anlage 4: Erfassungshilfe Satzart 5 – Nicht reglementierte Berufe
Anlage 5: Erfassungshilfe Satzart 6 – Meldung nach Dienstleistungsfreiheit
Anlage 6: Bedienungsanleitung CORE-Webanwendung
Anlage 7: IDEV Kurzreferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die statistischen Ämter der Länder führen auf der Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) Erhebungen durch über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz sowie den im dortigen Anhang angepassten berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Art. 16 Absatz 4 BayBQFG vom 24. Juli 2013 (GVBl. I S. 439) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 12 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. I S. 174).

Danach sind die für die Bearbeitung der Verfahren zuständigen Stellen zur Auskunft verpflichtet. Erhoben werden die Angaben zu Art. 16 Absatz 2 BayBQFG.

Nähere Informationen finden Sie in den Erläuterungen, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen, den Hilfsmerkmalen und zur Geheimhaltung (Unterrichtung nach Art. 19 BayStatG), die Bestandteil der Erhebungsunterlagen sind.

Wir bitten Sie, die Einzeldaten zu den durchgeführten Verfahren spätestens bis zum

17. März 2023

an das Bayerische Landesamt für Statistik zu liefern.

Im BayBQFG ist die elektronische Übermittlung der Daten ausdrücklich geregelt. Hierfür bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten an. Sie können die Daten über den elektronischen Erhebungsbogen (IDEV) via Internet oder über den Service CORE-Webanwendung übermitteln.

Sollten bei Ihnen im Erhebungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 keinerlei Verfahren durchgeführt worden sein, ist Fehlanzeige zu melden. Diese ist online über das IDEV Formular, die Core Webanwendung (Satzart 9 – siehe Datensatzbeschreibung) oder per E-Mail an das Postfach berufsbildungsstatistik@statistik.bayern.de möglich. Eine Fehlanzeige ist nur zu melden, wenn für alle drei Satzarten keine Verfahren oder Anträge gestellt wurden.

Bitte beachten Sie unsere nachfolgenden Hinweise:

1) Bitte beachten Sie die Änderungen, die sich aus der Novellierung ergeben haben, vor allem die neue Aufteilung der Meldungen auf drei Satzarten! Informationen zu den einzelnen Satzarten mit Fallbeispielen finden Sie im Dokument Begriffe und Erläuterungen auf den genannten Seiten:
   Satzart 4: Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe (ab Seite 7)
   Satzart 5: Anerkennungsverfahren für nicht reglementierte Berufe (ab Seite 16)
   Satzart 6: Meldung nach Dienstleistungsfreiheit (ab Seite 23)

2) Meldung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art. 7 Abs. 1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG

   Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit können Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedsstaaten der EU in Deutschland vorübergehend (ohne dauerhafte Niederlassung)

Dienstleistungen erbringen. Für diese zeitlich begrenzte Tätigkeit sind sie in der Regel nicht verpflichtet, ihre beruflichen Qualifikationen anerkennen zu lassen. Erforderlich ist lediglich die Anzeige bzw. Meldung der vorübergehenden Dienstleistungserbringung in der Satzart 6.

Erfolgt die Bearbeitung von Meldungen nach Dienstleistungsfreiheit an einer anderen Stelle innerhalb Ihrer Organisation, welche wir evtl. in die Kontaktdaten aufnehmen sollten, bitten wir um eine entsprechende Information.

3) Entscheidung vor Rechtsbehelf – Bescheid mit „Auflage einer Ausgleichsmaßnahme“ (nur bei reglementierten Berufen)

   Bei Meldungen mit der Ausprägung E09=2 (Bescheid mit Auflage einer Ausgleichsmaßnahme) und E11= 4 oder 5 (Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgang), ist, wenn nach erfolgreich abgelegter Ausgleichsmaßnahme mit voller Gleichwertigkeit beschieden wurde, diese bitte wie folgt zu melden. Die Entscheidung vor Rechtsbehelf ist zu ändern in E09=1 (volle Gleichwertigkeit) und ein endgültiges Entscheidungsdatum ist anzugeben. Die Ausprägung E11= 4 oder 5 bleibt unverändert.

4) Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid)

   Es ist kein Datum anzugeben, wenn ein Verfahren beendet wurde, ohne dass ein Bescheid über die Gleichwertigkeit erstellt wurde (E09=5) oder der Antrag sich noch in Bearbeitung befindet und die Entscheidung noch bevorsteht (E09=4).

Aktuelle Leitdateien, Merkmalskataloge, Erläuterungen zur Erhebung finden Sie auf unserer Website für die Berufsqualifikations-Statistik unter:
https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bildung_soziales/berufsqualifikation/index.html

Dort finden Sie auch unser Informationsblatt zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Allgemeine Informationen und Anwendungshinweise zu den verschiedenen Wegen der Datenübermittlung finden Sie online auch unter dem folgenden Link:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/OnlineMelden.html

Ebenfalls online stehen Ihnen in der sogenannten Erhebungs-Datenbank unter dem folgenden Link umfangreiche Begleitinformationen zur Erhebung, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen, den Hilfsmerkmalen und zur Geheimhaltung (Unterrichtung nach § 17 BStatG) zur Verfügung: https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/erhebungsIDForEVAS.jsp

Die Erhebung nach dem BQFG finden Sie in der Erhebungs-Datenbank unter der EVAS-Nummer 21231 „Erhebung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)“.

Ansprechpartner für Fragen zur laufenden Erhebung im Bayerischen Landesamt für Statistik ist Frau Franke (Tel.: 0911/ 98208 6346, Email: heike.franke@statistik.bayern.de).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen ganz herzlich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Scharnagl
Regierungsdirektor

Unterrichtung nach Art. 19 Bayerisches Statistikgesetz

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden jährlich zum 31.12. Angaben über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei den zuständigen Stellen erhoben. Die Daten werden als Grundlage für eine Evaluation benötigt. Zudem bilden sie die wesentliche Datengrundlage für das von der Bundesregierung in der Bundesratsbefassung des Gesetzes zugesagte kontinuierliche Monitoring des Gesetzesvollzugs mit dem Ziel der Qualitätssicherung.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das BayBQFG vom 24. Juli 2013 (GVBl. I S. 439) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu Art. 16 Absatz 2 BayBQFG.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus Art. 16 Absatz 4 BayBQFG in Verbindung mit Art. 12 BayStatG. Hiernach sind die nach dem BayBQFG und anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Nach Art. 13 BayStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

3. Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach Art. 17 BayStatG geheim gehalten.

4. Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Löschung, (Statistikregister)

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer sowie Adresse der elektronischen Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.